

der Demokratischen Republik Kongo, Deutschlands, Finnlands (Staatssekretärin), Guatemalas, Guineas, Honduras', Islands, Israels, Japans, Kanadas, Kasachstans, Kenias, Kolumbiens, Kroatiens, Liechtensteins, Malawis, Mexikos, Myanmars, Neuseelands, Nicaraguas, der Niederlande (Minister für Entwicklungszusammenarbeit), Norwegens, Österreichs, Portugals, der Republik Korea, Sambias, Schwedens, Spaniens, Sudans, der Vereinigten Arabischen Emirate und Vietnams einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Frauen und Frieden und Sicherheit

Bericht des Generalsekretärs über Frauen und Frieden und Sicherheit (S/2007/567)

Schreiben des Ständigen Vertreters Ghanas bei den Vereinten Nationen vom 8. Oktober 2007 an den Generalsekretär (S/2007/598)²⁸³.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Jean-Marie Guéhenno, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, Frau Rachel Mayanja, die Sonderberaterin des Generalsekretärs für Gleichstellungsfragen und Frauenförderung, und Frau Joanne Sandler, die Exekutivdirektorin ad interim des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Frau Gina Torry, die Koordinatorin der Arbeitsgruppe nichtstaatlicher Organisationen über Frauen, Frieden und Sicherheit, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁸⁴:

„Der Sicherheitsrat bekräftigt sein Bekenntnis zur vollständigen und wirksamen Durchführung der Resolution 1325 (2000) über Frauen und Frieden und Sicherheit und erinnert an die einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten, in denen er dieses Bekenntnis wiederholt hat.

Der Rat bekräftigt die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und die Hauptverantwortung des Rates nach der Charta für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit.

Der Rat erinnert an das Ergebnis des Weltgipfels 2005²⁸⁵, die Erklärung und die Aktionsplattform von Beijing²⁸⁶, die Ergebnisdokumente der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung „Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert“²⁸⁷, insbesondere die in diesen Dokumenten enthaltenen Ausführungen zu Frauen und Frieden und Sicherheit, sowie an die von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer neunundvierzigsten Tagung verabschiedete Erklärung anlässlich des zehnten Jahrestags der Vierten Weltfrauenkonferenz²⁸⁸.

Der Rat erkennt an, wie wichtig es ist, die Achtung der Gleichberechtigung von Frauen zu gewährleisten, bekräftigt in dieser Hinsicht die Wichtigkeit der gleichberechtigten Rolle von Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und bei der Friedenskonsolidierung und betont, dass Frauen an Friedensprozessen auf allen Ebenen

²⁸³ El Salvador stellte einen Antrag auf Teilnahme, den es später zurückzog.

²⁸⁴ S/PRST/2007/40.

²⁸⁵ Siehe Resolution 60/1 der Generalversammlung.

²⁸⁶ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

²⁸⁷ Resolution S-23/2 der Generalversammlung, Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

²⁸⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2005/27 und Corr.1), Kap. I, Abschn. A; siehe auch Beschluss 2005/232 des Wirtschafts- und Sozialrats. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/e-dec-2005-232.pdf>.

umfassend und gleichberechtigt mitwirken müssen. Der Rat fordert die Mitgliedstaaten, die regionalen und subregionalen Organisationen und das System der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, die Rolle von Frauen in der Entscheidungsfindung bei allen Friedensprozessen, beim Wiederaufbau nach Konflikten und beim Wiederaufbau von Gesellschaften zu stärken, als wesentlichen Bestandteil aller Bemühungen um die Wahrung und Förderung dauerhaften Friedens und nachhaltiger Sicherheit.

Der Rat ist darüber besorgt, dass es nach wie vor in vielen Teilen der Welt bewaffnete Konflikte und andere Formen von Konflikten gibt und dass diese auch weiterhin eine Realität sind, von der Frauen in nahezu jeder Region betroffen sind. In dieser Hinsicht bringt der Rat seine tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass die überwiegende Mehrheit der Opfer von Gewalthandlungen, die von Parteien bewaffneter Konflikte begangen werden, nach wie vor Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Kinder, sind, insbesondere infolge gezielter Angriffe und unterschiedsloser und übermäßiger Gewaltanwendung. Der Rat verurteilt diese Handlungen und verlangt, dass die betreffenden Parteien derartigen Praktiken sofort ein Ende setzen.

Der Rat erklärt in dieser Hinsicht erneut, dass die Parteien bewaffneter Konflikte die Hauptverantwortung dafür tragen, alle durchführbaren Schritte zu unternehmen, um den Schutz der betroffenen Zivilpersonen zu gewährleisten, und dabei vor allem die besonderen Bedürfnisse von Frauen und Mädchen zu beachten.

Der Rat ist sich der ständigen Unterrepräsentation von Frauen in formellen Friedensprozessen bewusst und ist höchst besorgt über die fortbestehenden Hindernisse und Probleme in Folge von Umständen wie der Gewalt gegen Frauen, der Zerstörung von Volkswirtschaften und sozialen Strukturen, fehlender Rechtsstaatlichkeit, Armut, begrenztem Zugang zu Bildungsmöglichkeiten und anderen Ressourcen, verschiedenen Formen der Diskriminierung und stereotypen Einstellungen.

Der Rat ist nach wie vor besorgt über die geringe Zahl von Frauen, die als Sonderbeauftragte oder Sondergesandte des Generalsekretärs für Friedensmissionen ernannt werden. Der Rat fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Verteilung mehr Frauen zu ernennen, die in seinem Namen Gute Dienste leisten. Der Rat fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, wesentlich stärkere Anstrengungen zu unternehmen, um dem Generalsekretär weibliche Kandidaten zur Aufnahme in eine regelmäßig aktualisierte zentrale Liste vorzuschlagen. Der Rat fordert den Generalsekretär auf, seinerseits dieses Verfahren stärker bekannt zu machen und seine Transparenz zu erhöhen und den Mitgliedstaaten Leitlinien für den Prozess der Benennung von Kandidaten für herausgehobene Positionen an die Hand zu geben. Darüber hinaus bekräftigt der Rat seinen Aufruf zur breiteren Integration der Geschlechterperspektive in Friedenssicherungseinsätze und begrüßt die Politik der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen zur Förderung und zum Schutz der Rechte der Frauen und zur Berücksichtigung der Geschlechterperspektive im Einklang mit Resolution 1325 (2000).

Der Rat nimmt Kenntnis von dem zweiten Folgebericht des Generalsekretärs über Frauen und Frieden und Sicherheit²⁸⁹ und von den verschiedenen Initiativen und Maßnahmen der Institutionen der Vereinten Nationen im Rahmen des Systemweiten Aktionsplans der Vereinten Nationen zur Durchführung der Resolution 1325 (2000)²⁹⁰ und fordert den Generalsekretär auf, die Durchführung und Integration des Plans zu aktualisieren, zu überwachen und zu prüfen, im Jahr 2010 eine systemweite Bewertung der bei der Durchführung des Plans im Zeitraum 2008-2009 erzielten Fortschritte vorzunehmen und dem Rat darüber Bericht zu erstatten.

Der Rat begrüßt die bislang erzielten Fortschritte, ist sich aber der Notwendigkeit der vollständigen und wirksameren Durchführung der Resolution 1325 (2000) bewusst.

²⁸⁹ S/2007/567.

²⁹⁰ S/2005/636, Anhang.

In dieser Hinsicht fordert der Rat die Mitgliedstaaten erneut auf, die Resolution 1325 (2000) weiter vollständig und wirksam durchzuführen, gegebenenfalls auch durch die Entwicklung und Stärkung einzelstaatlicher Anstrengungen und Fähigkeiten sowie die Umsetzung nationaler Aktionspläne oder anderer einschlägiger Strategien auf nationaler Ebene.

Der Rat fordert die internationale Gemeinschaft auf, bei Bedarf finanzielle und technische Unterstützung sowie eine angemessene Aus- und Fortbildung für die Durchführung der Resolution 1325 (2000) auf nationaler Ebene bereitzustellen, und fordert das System der Vereinten Nationen, die Zivilgesellschaft und andere in Betracht kommende Akteure auf, zusammenzuarbeiten und den Mitgliedstaaten, insbesondere den von bewaffneten Konflikten betroffenen Mitgliedstaaten, im Einklang mit den einzelstaatlichen Prioritäten Hilfestellung bei der schnellen Ausarbeitung nationaler Aktionspläne zu gewähren und eng mit den für die Durchführung der Resolution zuständigen staatlichen Mechanismen zusammenzuarbeiten, gegebenenfalls auch über die Landesteams der Vereinten Nationen. Zu diesem Zweck ersucht der Rat den Generalsekretär, in seinen Jahresbericht an den Rat Informationen über die Fortschritte bei den Maßnahmen aufzunehmen, die bei Bedarf zur Verbesserung der Fähigkeit der betreffenden Mitgliedstaaten zur Durchführung der Resolution 1325 (2000) ergriffen werden, einschließlich Angaben über bewährte Praktiken.

Der Rat betont, wie wichtig eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten sowie den Institutionen der Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen bei der Verfolgung und Förderung regionaler Ansätze zur vollständigen Durchführung der Resolution 1325 (2000) in allen Aspekten ist.

Der Rat verurteilt mit Nachdruck alle Verstöße gegen das Völkerrecht, namentlich das humanitäre Völkerrecht, die internationalen Menschenrechtsnormen und das Flüchtlingsvölkerrecht, die gegenüber Frauen und Mädchen in Situationen bewaffneten Konflikts begangen werden, darunter Tötung, Verstümmelung, sexuelle Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch. In dieser Hinsicht fordert der Rat alle Parteien nachdrücklich auf, derartige Handlungen mit sofortiger Wirkung vollständig zu beenden.

Der Rat ist in großer Sorge darüber, dass trotz seiner wiederholten Verurteilung aller Gewalthandlungen, namentlich der Tötung, Verstümmelung, sexuellen Gewalt, Ausbeutung und des Missbrauchs in Situationen bewaffneten Konflikts, und trotz seiner Aufrufe an alle Parteien bewaffneter Konflikte, derartige Handlungen mit sofortiger Wirkung zu beenden und konkrete Maßnahmen zum Schutz von Frauen und Mädchen vor geschlechtsspezifischer Gewalt, insbesondere Vergewaltigungen, und anderen Formen sexuellen Missbrauchs sowie allen anderen Formen von Gewalt zu ergreifen, solche Handlungen nach wie vor weit verbreitet sind und in einigen Situationen inzwischen systematisch begangen werden und ein erschreckendes Ausmaß an Grausamkeit erreicht haben. Der Rat betont, dass der Straflosigkeit für solche Handlungen im Rahmen eines umfassenden Ansatzes zur Herbeiführung von Frieden, Gerechtigkeit, Wahrheit und nationaler Aussöhnung ein Ende gesetzt werden muss.

In diesem Zusammenhang verweist der Rat erneut auf Ziffer 9 der Resolution 1325 (2000) und fordert alle Parteien bewaffneter Konflikte auf, das auf die Rechte und den Schutz von Frauen und Mädchen, vor allem als Zivilpersonen, anwendbare Völkerrecht vollständig zu achten, insbesondere die auf sie anwendbaren Verpflichtungen aus den Genfer Abkommen von 1949²⁹¹ und den dazugehörigen Zusatzprotokollen von 1977²⁹², dem Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge²⁹³ und dem dazuge-

²⁹¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBI. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

²⁹² Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBI. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBI. 1990 II S. 1637; LGBI. 1989 Nr. 63; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II).

²⁹³ Ebd., Vol. 189, Nr. 2545. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1953 II S. 559; LGBI. 1956 Nr. 15; öBGBI. Nr. 55/1955; AS 1955 443.

hörigen Protokoll von 1967²⁹⁴, dem Übereinkommen von 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau²⁹⁵ und dem dazugehörigen Fakultativprotokoll von 1999²⁹⁶ sowie dem Übereinkommen von 1989 über die Rechte des Kindes²⁹⁷ und den beiden dazugehörigen Fakultativprotokollen von 2000²⁹⁸, und die einschlägigen Bestimmungen des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs²⁹⁹ zu berücksichtigen.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, in seine Berichterstattung an den Rat über Situationen bewaffneter Konflikte die folgenden Informationen aufzunehmen: Fortschritte bei der Integration der Geschlechterperspektive in alle Friedenskonsolidierungs- und Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen, Angaben zu den Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Frauen und Mädchen, einschließlich Berichten über Fälle von Gewalt in jeglicher Form gegen Frauen und Mädchen, die durch Parteien bewaffneter Konflikte verübt wurden, darunter Tötung, Verstümmelung, schwere sexuelle Gewalt, Entführungen und Menschenhandel, und besondere Maßnahmen, die zum Schutz von Frauen und Mädchen vor geschlechtsspezifischer Gewalt, insbesondere Vergewaltigungen, und anderen Formen sexuellen Missbrauchs sowie allen anderen Formen von Gewalt in Situationen bewaffneter Konflikte vorgeschlagen und ergriffen werden, um die Straflosigkeit zu beenden, sicherzustellen, dass die Täter zur Verantwortung gezogen werden, und eine Null-Toleranz-Politik für Gewalt gegen Frauen und Mädchen anzuwenden.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, zur Vorlage an den Rat im Oktober 2008 einen Folgebericht über die vollständige Durchführung der Resolution 1325 (2000) mit Informationen über die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Frauen und Mädchen in Situationen, die auf der Tagesordnung des Rates stehen, sowie mit Informationen über ihren Schutz und über die Stärkung ihrer Rolle in Friedensprozessen auszuarbeiten, und wird den Generalsekretär möglicherweise ersuchen, ihn mündlich über den Stand des Berichts zu unterrichten.

Der Rat beschließt, mit dieser Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.“

Auf seiner 5916. Sitzung am 19. Juni 2008 beschloss der Rat, die Vertreter Afghanistans, Argentiniens, Armeniens, Australiens, Bangladeschs, Benins, Bosnien und Herzegowinas, Brasiliens, Bulgariens, Chiles, Dänemarks, der Demokratischen Republik Kongo (Ministerin für Gleichstellungs-, Familien- und Kinderfragen), Deutschlands, Ecuadors, El Salvadors, Estlands, Finnlands, Ghanas, Griechenlands, Iraks, Irlands, Islands, Israels, Jamaikas, Japans, Kanadas, Kasachstans, Kolumbiens, Lettlands, Liberias (Ministerin für auswärtige Angelegenheiten), Liechtensteins, Litauens, Luxemburgs, Maltas, Mauretaniens, Mexikos, Myanmars, Neuseelands, der Niederlande, Nigerias, Norwegens, Österreichs, der Philippinen, Polens, Portugals, der Republik Korea, Ruandas, Rumäniens, San Marinos, Schwedens, der Schweiz, der Slowakei, Sloweniens, Spaniens, Tongas, der Tschechischen Republik, Tunesiens, Ungarns, der Vereinigten Republik Tansania und Zyperns einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

²⁹⁴ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 1293; LGBI. 1986 Nr. 75; öBGBI. Nr. 78/1974; AS 1968 1189.

²⁹⁵ Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

²⁹⁶ Ebd., Vol. 2131, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2001 II S. 1237; LGBI. 2002 Nr. 17; öBGBI. III Nr. 206/2000; AS 2009 265.

²⁹⁷ Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

²⁹⁸ Ebd., Vol. 2171 und 2173, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1222; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBI. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten).

²⁹⁹ Ebd., Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBI. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.